

Geschäftsordnung des Vorstands

Artikel 1 Aufgaben

Der Vorstand

- (1) plant die Vereinsaktivitäten und überwacht oder beteiligt sich an deren Durchführung.
- (2) ist für die Umsetzung des Haushaltsplanes und die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel des Vereins verantwortlich.
- (3) fährt die Vereinsgeschäfte, zu deren Abwicklung die Elternvereinigung aufgrund bestehender Vereinbarungen verpflichtet ist, und vertritt die Belange der Eltern im Verwaltungsrat der Europäischen Schule München sowie bei Interparents und im Obersten Rat der Europäischen Schulen.

Artikel 2 Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder

- (1) Der Vorstand setzt sich aus auf der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 7(2) der Satzung gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Vorstand kann durch die Wahl zusätzlicher Mitglieder in den Vorstand erweitert werden, wenn nicht alle Vorstandsposten durch die bereits gewählten Vorstandsmitglieder besetzt werden können.

Artikel 3 Vorstandsmitglieder und Zuständigkeit

- (1) Zur Führung der Vereinsgeschäfte satzungsgemäß erforderliche Vorstandsposten sind
 - (a) der Vorsitzende; er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen und ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen
 - (b) der stellvertretende Vorsitzende; er unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in allen Zuständigkeiten
 - (c) der Schatzmeister mit der Zuständigkeit in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins
 - (d) der Vorstandssekretär mit der Zuständigkeit für die Dokumentation des Vereins, insbesondere der Vorstandsentscheidungen und Mitgliederversammlungen
- (2) Zur Arbeitsteilung im Vorstand weiters zu besetzende Vorstandsposten sind
 - (a) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung der Kantinenleistungen
 - (b) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung der Nebenschulaktivitäten
 - (c) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung des Schülertransports
 - (d) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung im Bereich der Nachmittagsbetreuung
 - (e) ein Vorstandsmitglied für schulische Angelegenheiten im Verwaltungsrat und die Zusammenarbeit mit den Elternvertretern im Erziehungsrat
 - (f) einem Vorstandsmitglied für die Zusammenarbeit mit Interparents und der Teilnahme an Sitzungen beim Obersten Rat
 - (g) ein Vorstandsmitglied für Gesundheits- und Sicherheitsfragen
 - (h) ein Vorstandsmitglied für vereinsbezogene Informationen (Aktualisierung von Vereinsbroschüren und Schülerliste)
 - (i) ein Vorstandsmitglied für die Redaktion der Vereinszeitschrift
 - (j) ein Vorstandsmitglied für die Organisation von Vereinsveranstaltungen im Sinne von Artikel 2(6)(b) der Satzung
 - (k) ein Vorstandsmitglied für Vertrags- und Personalangelegenheiten
 - (l) ein weiteres Vorstandsmitglied für schulische Angelegenheiten im Bereich des Verwaltungsrates zur Aufteilung der Zuständigkeiten des Vorstandsmitglieds nach Artikel 3(2)(e)
- (3) Zusätzlich können

weitere Vorstandsmitglieder ohne besondere Zuständigkeit vorhanden sein, welche vom Vorstand mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt werden können.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann für mehrere der nicht satzungsgemäß vorgeschriebenen Posten gewählt werden.

Artikel 4 Einschränkung der Vereinsleistungen

- (1) Ist ein Vorstandsposten nach Artikel 3(2) nicht besetzt, so ist der Vorstand berechtigt, die Vereinsleistungen in diesem Bereich einzuschränken oder bis zur Neubesetzung der freien Vorstandsposition vorübergehend einzustellen.

Artikel 5 Beschlußfassung und Tagesordnung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Sitzungen gefaßt. Die für die Beschlußfassung erforderliche Mehrheit wird durch Artikel 7(7) der Vereinssatzung geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

Artikel 6 Sitzungen

- (1) Die Anzahl der Tagesordnungspunkte ist so zu wählen, daß die Dauer der Sitzung drei Stunden nicht wesentlich überschreitet. Vertagte Punkte sind sobald wie möglich in einer folgenden Sitzung zu bearbeiten.
- (2) Die Sitzungstermine sind vom Vorstand im Voraus für das Geschäftsjahrfestzulegen. Weitere Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Tage vorher anzukündigen.
- (3) Die während der Sitzungen getroffenen Entscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten und, sofern konkrete Maßnahmen beschlossen werden, in eine Beschlusssammlung einzutragen.
- (4) Aus diesem Protokoll müssen der Wortlaut des gefaßten Beschlusses, das Abstimmungsergebnis, die mit der Ausführung des Beschlusses beauftragten Vorstandsmitglieder und die für die Beschlußfassung maßgeblichen Gründe hervorgehen. Das Protokoll sollte zudem Aufschluß darüber geben, welche Vorstandsmitglieder bei der Beschlußfassung anwesend waren.
- (5) Die Protokollentwürfe sind mindestens acht Tage vor der nächsten Vorstandssitzung gemeinsam mit den neuen Sitzungsunterlagen zur Genehmigung an den Vorstand weiterzuleiten. Sie können in Deutsch, Englisch oder Französisch erstellt werden.
- (6) Alle Sitzungsunterlagen und die darüber angefertigten Protokolle sind nur zum internen Gebrauch bestimmt und deren Inhalt ist vertraulich zu behandeln.

Artikel 7 Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstands erklären sich mit der Annahme ihrer Wahl grundsätzlich bereit, an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und am Entscheidungsprozeß konstruktiv mitzuwirken.
- (2) Erfüllt ein Vorstandsmitglied nicht die mit seiner Wahl verbundenen Aufgaben und Pflichten im erforderlichen Umfang, so kann es durch eine einstimmige Entscheidung der übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

In Kraft gesetzt auf der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 1998